

## IV.10

### **Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t HGG auf der B 171 Tiroler Straße in Zirl**

*Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 09.03.2005, Zl. 4-557-64-1-2005, mit der auf der B 171 Tiroler Straße in Zirl ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit mehr als 7,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht erlassen wird.*

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z.1 StVO i.V.m. § 94b StVO verordnet die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck wie folgt:

#### **§ 1**

Auf der B 171 Tiroler Straße in Zirl wird von km 88,775 bis km 90,930 ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in beiden Richtungen verfügt.

#### **§ 2**

Von diesem Verbot ausgenommen sind:

- a) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen;
- b) Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung;
- c) Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr betreffend die Gemeindegebiete von Zirl und Pettnau;
- d) Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr für Gebiete, die ohne Benutzung der vom Fahrverbot erfassten Wegstrecke nicht erreicht werden können.

#### **§ 3**

Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

## **§ 4**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Boten für Tirol folgenden Tag in Kraft.